

## Abwasserbeseitigungssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz – KES

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 78-85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4	Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen	4
§ 5	Anschlusszwang	5
§ 6	Benutzungszwang	6
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 8	Entwässerungsantrag	6
§ 9	Entwässerungsgenehmigung	8
§ 10	Einleitungsbedingungen	8
§ 11	Grundstücksbenutzung	13
§ 12	Betrieb der Vorbehandlungsanlage	14
II.	Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen	15
§ 13	Grundstücksanschluss	15
§ 14	Grundstücksentwässerungsanlagen	15
§ 15	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	16
§ 16	Sicherung gegen Rückstau	16
III.	Besondere Bedingungen für dezentrale Anlagen	17
§ 17	Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage	17
§ 18	Einbringungsverbote	17
§ 19	Entleerung	17
IV.	Schlussvorschriften	18
§ 20	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	18
§ 21	Anzeigepflichten	18
§ 22	Altanlagen	18
§ 23	Vorhaben des Bundes und des Landes	19
§ 24	Befreiungen	19
§ 25	Haftung	19
§ 26	Zwangsmittel	20
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	20
§ 28	Beiträge und Gebühren	21
§ 29	Inkrafttreten	21

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur
  - (a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
    - im Ortsteil Stolberg (Harz) sowie
    - im Ortsteil Rottleberode.
  - (b) Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) für das Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,
  - (c) dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES,
  - (d) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Südharz, soweit per Satzung des KES im Zuständigkeitsbereich des KES.
- (2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren (Ortsteil Stolberg (Harz) sowie im Trennverfahren (Ortsteil Rottleberode).
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem KES selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn der KES sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der KES im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Diese Satzung gilt für den Grundstückseigentümer wie auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.  
Schmutzwasser ist:
- (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - (b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).
- Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der KES abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 (1a) gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere
- (a) Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
  - (b) Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
  - (c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
  - (d) Grundstücksanschlussleitungen,
  - (e) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),
  - (f) Regenrückhaltebecken.

- (7) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach §1 (1b) gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie so genannte „Bürgermeisterkanäle“.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 15 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den KES trifft keine Erschließungslast.
- (2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des KES trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der KES berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- (3) Der KES kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- (4) Der KES hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des KES berechnet.

### **§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- (2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des KES über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78, Abs. 6 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich

verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des KES bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann. Diese Entsorgung ist dem KES vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der KES den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3, 1. Halbsatz, nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der KES kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der KES kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).
- (6) Der KES kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (8) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.
- (2) Der KES kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim dem KES einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

## **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim KES einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 5, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit einer Behandlung auf einer Kläranlage oder auch die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat folgendes zu enthalten:
  - (a) Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
  - (b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - (c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
  - (d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden,
  - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- (e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- (f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- (g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme oder den Bau einer abflusslosen Sammelgrube, hat folgendes zu enthalten:
- (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen                      schwarz
  - für neue Anlagen                                rot
  - für abzubrechende Anlagen                gelb.
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien.

- (6) Der KES kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der KES erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser(Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 6 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der KES entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der KES kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der KES kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der KES sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

## **§ 10 Einleitungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte

Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.

- (2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
- (a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - (b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
  - (c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
  - (d) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen. Stoffe, die

- (a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- (b) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- (c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- (a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- (b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- (c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- (d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- (e) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- (f) Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- (g) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- (h) Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.

- (5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Der KES kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen. Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:

a)		Allgemeine Parameter		
	aa)	Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		35°C
	bb)	pH-Wert: (DIN 38409-C 5, Jan. 1984)		wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	cc)	Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		nicht begrenzt
b)		Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
	aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H,19, Febr. 1986))		100 mg/l
	bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		250 mg/l
c)		Kohlenwasserstoffe		
	aa)	direkt abscheidbar 50 mg/l (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		50 mg/l DIN 1999 Teil 16 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
	bb)	gesamt (DIN 38409H 18, Febr. 1986)		100 mg/l
	cc)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
d)		Halogenierte organische Verbindungen		
	aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148.22, März 1985)	AOX	1 mg/l
	bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,	Cl	0,5 mg/l

		Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor		
e)		Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f)		Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	aa)	Antimon (DIN 38406E 22, März 1988)	Sb	0,5 mg/l
	bb)	Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985 / Aufschluss nach 10.1)	As	
	cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba	5 mg/l
	dd)	Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Pb	1 mg/l
	ee)	Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Cd	0,5 mg/l
	ff)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Cr	1 mg/l
	gg)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	Cr	0,2 mg/l
	hh)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Co	2 mg/l
	ii)	Kupfer (DIN 38406-E 22,	Cu	1 mg/l
	jj)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	Ni	1 mg/l
	kk)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	Hg	0,1 mg/l
	ll)	Selen	Se	2 mg/l
	mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Ag	1 mg/l
	nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	Zn	5 mg/l
	oo)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn	5 mg/l
	pp)	Aluminium und Eisen	Al, Fe	keine Begrenzung so weit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (Nr. 1c)
g)		Anorganische Stoffe (gelöst)		
	aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	NH4-N und NH3-	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

			N	
	bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	NO <sub>2</sub> -N	10 mg/l
	cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	Cn	20 mg/l
	dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)		1 mg/l
	ee)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	F	50 mg/l
	ff)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	P	50 mg/l
	gg)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	SO <sub>4</sub>	600 mg/l
	hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S	2 mg/l
	h)	Weitere organische Stoffe		
	aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun. 1984)		100 mg/l
	bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
	i)	Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-Geschäftsführer 24, Aug. 1987)		100 mg/l
	j)	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.		

In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt M-115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.

- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom KES durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten,

wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom KES durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der KES kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (12) Der KES kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken im Ortsteil Stolberg (Harz) auch teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der KES berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KES zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KES noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (6) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der KES kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem KES auf Verlangen vorzuzeigen ist.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen**

### **§ 13 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt der KES. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150 angewendet werden.
- (2) Der KES kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum des KES und wird durch ihn hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (KES).
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ gem. DIN 1986 auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.
- (3) Der KES behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Abnahme durchzuführen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der KES fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem KES anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der KES kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

### **§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten des KES ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen nach § 78 WG LSA Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Prüfung bedarf keiner vorherigen Anmeldung durch den KES.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 16 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Anlagen**

#### **§ 17 Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.
- (3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammmentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem KES ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des KES hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem KES ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.
- (5) Für die Überwachung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen ist der KES berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den KES abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der KES einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der KES berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

#### **§ 18 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 19 Entleerung**

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom KES oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem KES oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- (a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf jedoch mindestens 1 mal je Jahr geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim KES oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der KES kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.
  - (b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden.
  - (c) Der KES oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des KES betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

##### **§ 21 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der KES unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem KES mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den KES unverzüglich zu informieren.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem KES mitzuteilen.

##### **§ 22 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der KES den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### **§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### **§ 24 Befreiungen**

- (1) Der KES kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### **§ 25 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den KES geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem KES durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem KES den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - (a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - (b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - (c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des KES oder durch den KES beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat er den KES von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 26 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in derzeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (a) §1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. a das Trennverfahren nicht einhält und Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder eingeleitet hat;
  - (b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - (c) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem KES vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - (d) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; (zentrale Entsorgung) bzw. entgegen § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem KES andient;
  - (e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - (f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - (g) §§ 10 oder 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
  - (h) § 14 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

- (i) § 14 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - (j) § 15 Beauftragten dem KES nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  - (k) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - (l) § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - (m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - (n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
  - (o) § 17 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt bzw. entgegen § 19 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

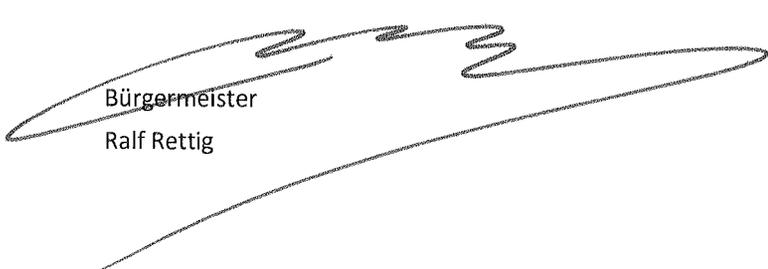
### **§ 28 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Abwasserbeseitigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Südharz, den **04.02.2013**

  
Bürgermeister  
Ralf Rettig

